

ND-7233-200 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Kalksinter-Quelle in der Hasendell bei Birresborn“

03 RVO 57
(Anh.1. Liste Nr. 200)

03 RVO 57
(Anh.1. Liste Nr. 200)

- 2 -

RECHTSVERORDNUNG

Über das Naturdenkmal "Kalksinter-Quelle in der Hasendell bei Birresborn"

vom

12. März 1987

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Quelle wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Kalksinter-Quelle in der Hasendell bei Birresborn".

§ 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal "Kalksinter-Quelle in der Hasendell bei Birresborn" handelt es sich um eine Sinterkalk-Quelle mit stufenförmig ausgebildeten Kalksinterterrassen im Abflubereich auf dem Grundstück Gemarkung Birresborn, Flur 23, Flurstück Nr. 1/2 (Meßtischblatt Maßstab 1 : 25.000, 5806 Daun, Hochwert: 55.59.540/ Rechtswert: 25.47.800).
- (2) Mitgeschützt ist das Gelände bis zu dem ersten oberhalb der Quelle vorbeiführenden Waldweg und unterhalb des Quellaustrittes bis zu dem Bachlauf auf der gesamten Breite von jeweils 10 m zu beiden Seiten der Quelle.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Sinterkalk-Quelle mit den durch Kalkablagerungen in Moosen entstandenen Kalksinterstufen im Umfeld der Quelle wegen ihrer Eigenart und Seltenheit, ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt sowie ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung.

§ 4

Im Bereich des Naturdenkmales "Kalksinter-Quelle in der Hasendell bei Birresborn" ist es verboten,

1. das Kalksintergestein oder Teile davon durch Betreten oder andere Handlungen zu verstören, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. Fremd- oder Schadstoffe, gleich welcher Art (einschl. Dünge-, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Schrott, Müll oder Abfälle), einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder aber den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Bohrungen, Auffüllen, Versiegeln, Verdichten, Bepflanzen oder Errichten baulicher Anlagen (einschl. Zäune) zu verändern;
4. Quell-, Grund- oder Oberflächenwasser künstlich abzuleiten;
5. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Markierung von Wanderwegen dienen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden

1. auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen und
2. auf die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft, soweit diese dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.

§ 6

Ausnahmen von den Verboten des § 4 bedürfen gemäß § 38 Landespflegegesetz der Befreiung durch die Untere Landespflegebehörde.

§ 7

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche haben auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung

- 2 -

- 3 -

landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 das Kalksintergestein oder Teile davon durch Betreten oder andere Handlungen zerstört, beschädigt oder entfernt;
2. § 4 Nr. 2 Fremd- oder Schadstoffe, gleich welcher Art (einschl. Dünge-, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Schrott, Müll oder Abfälle), einbringt, lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Bohrungen, Auffüllen, Versiegeln, Verdichten, Bepflanzen oder Errichtung baulicher Anlagen (einschl. Zäune) verändert;
4. § 4 Nr. 4 Quell-, Grund- oder Oberflächenwasser künstlich ableitet;
5. § 4 Nr. 5 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Markierung von Wanderwegen dienen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 07. November 1979 in Kraft.

Daun, den 12. März 1987

Az.: 73-362-02.120

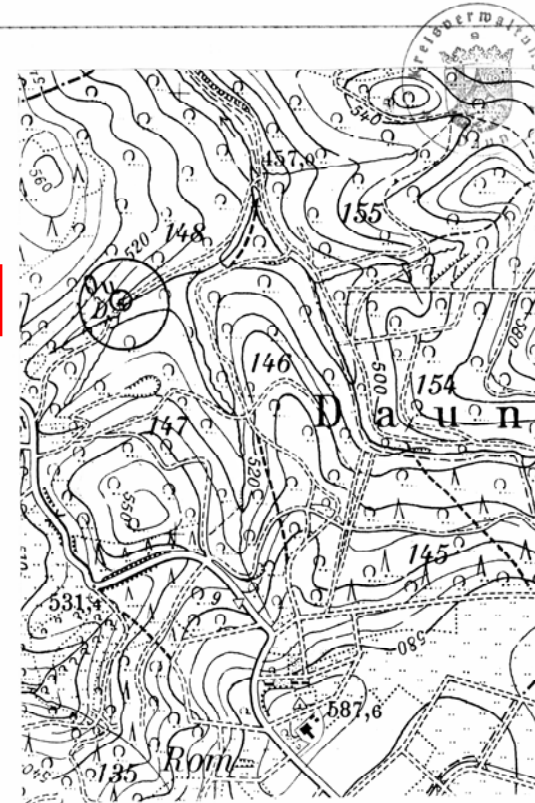
 Kreisverwaltung Daun
Untere Landespflegebehörde

(Landrat)

NATURDENKMAL

"Kalksinter-Quelle in der Hasendell bei Birresborn"

(Anlage zur Rechtsverordnung Az.: 73-362-o2 vom 12. März 1987)



Auszugsweise Vergrößerung 1:10 000 aus der Top.Karte 1:25 000 Blattnr. 5806 Daun - Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 1.10.1969 Az.: 4062/SA.803/69, vervielfältigt durch: Landratsamt Daun